



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL):  
Ambulante Ernährungsberatung bei seltenen angeborenen Stoffwechsel-  
erkrankungen und Mukoviszidose

Berlin, 20.12.2016

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 23.11.2016 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich eines Beschlussentwurfs über die Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) aufgefordert. Gegenstand des Beschlussentwurfs ist die Aufnahme der Ernährungsberatung als neues verordnungsfähiges Heilmittel bei den Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose in die Heilmittel-Richtlinie.

Die ambulante Ernährungsberatung bei den genannten Indikationen war bereits im Jahr 2014 Gegenstand eines Stellungnahmeverfahrens. Der vom G-BA am 22.01.2015 getroffene Beschluss, die ambulante Ernährungsberatung nicht in die Heilmittel-Richtlinie aufzunehmen, wurde vom Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 30.09.2015 beanstandet. Der G-BA hat daraufhin den Unterausschuss Veranlasste Leistungen beauftragt, die Beratungen wieder aufzunehmen.

## Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2014 für eine Aufnahme der Ernährungsberatung als neues Heilmittel in die Heilmittel-Richtlinie ausgesprochen. Insbesondere wurde der Bedarf an einer wohnortnäheren ambulanten Ernährungsberatung ergänzend zu der Betreuung durch die spezialisierten Zentren gesehen. Zudem war von der Bundesärztekammer darauf hingewiesen worden, dass die Ernährungsberatung insbesondere bei den seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen eine spezifische und aufwändige Beratungsleistung darstellt, die zwar auf der Grundlage der ärztlich erhobenen Befunde und in enger Abstimmung mit Ärztinnen und Ärzten erfolgt, aber ansonsten eigenständig von speziell für diese Erkrankungen qualifizierten Diätassistentinnen oder Diätassistenten, aber auch von Ökotrophologinnen und Ökotrophologen, erbracht wird.

Entsprechend unserer damaligen Stellungnahme begrüßt die Bundesärztekammer ausdrücklich die vorgesehene Aufnahme der ambulanten Ernährungsberatung unter der nun gewählten Bezeichnung „Ernährungstherapie“ in die Heilmittel-Richtlinie.

Berlin, 20.12.2016



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL.M.  
Stv. Leiterin Dezernat 1